

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 28 (1987)  
**Heft:** 23

**Artikel:** Perestrojka und Grundrechte  
**Autor:** Revesz, Laszlo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1094057>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Perestrojka und Grundrechte

**Hier befasst sich Prof. Revesz mit der Frage, wieweit die sowjetische «Umgestaltung» auf den Stand der Grundrechte einwirkt. Wir veröffentlichen die Untersuchung in zwei Teilen. Heute geht es um Kaderpolitik und Justizwesen.**

Die gegenwärtigen Neuerungsbestrebungen in der Sowjetunion werden hauptsächlich mit folgenden Lösungsworten umschrieben: Perestrojka (Umbau, Umgestaltung), Glasnost (Offenheit, Öffentlichkeit), Demokratisazija (Demokratisierung), Nowoje Myslenije (Neues Denken), Uskorenije (Beschleunigung). Zugleich verwenden wir den Ausdruck Perestrojka als Oberbegriff für alle Aspekte, die tatsächlich auch in der Meinung der Reformbefürworter selbst zusammengehören. Gorbatschow insbesondere hat mehrfach betont, dass eine getrennte Verwirklichung von einzelnen Programmteilen nicht möglich sei; das gesamte Vorhaben müsse scheitern, wenn es nicht als Ganzheit verstanden werde.

Schon aus dieser Optik ergibt sich, dass die Perestrojka, mag sie sich vorrangig auch die wirtschaftliche Sanierung zum Ziel gesetzt haben, ihre Auswirkung auch auf das politische System haben müsste, auf Staat und Recht. Wieweit das tatsächlich geschieht, ist eine andere Frage; sie muss von Fall zu Fall geprüft werden. Die erhältlichen Antworten sind provisorisch, denn das gesamte Schicksal der Perestrojka ist ungewiss.

## Kaderpolitik

Eine ersichtlich wirtschaftliche Ausrichtung mit ersichtlich generellen Implikationen hat die neue Kaderpolitik. Die Bestellung von Führungsstellen erfolgt in Abweichung vom bisherigen Ernennungsprinzip aufgrund einer Ausschreibung und einer Wahl unter mehreren Kandidaten. Das ist durchaus als Hilfe zur Ermittlung der besten Leute zum Wohl der Wirtschaft gemeint, doch diese ist ein staatlicher Sektor, und überdies wurde die Wahl unter mehreren Kandidaten (statt der bisherigen Einmannkandidatur) auch für die lokalen und die regionalen Behörden eingeführt, ja sogar für die Parteiorganismen bis zur mittleren Stufe.

Der schieren Effizienzsteigerung scheint zunächst die sogenannte «Attestierung» zu die-

nen, die Überprüfung von Kaderstellen und ihren Inhabern. Das bezweckt den Abbau überflüssiger Posten und die Entlassung überflüssiger Funktionäre. Das Politbüro hat dazu eigens ein Reglement erlassen, und mit dessen Hilfe hat man auch manche kleine Despoten und korrupten Elemente geschasst, die ihren bisherigen Amtsmissbrauch als systembewahrend hatten verstehen können.

## Freiheitsdialektik

Die herrschende Ideologie geht davon aus, dass man beim Aufbau des Sozialismus «einstweilen» die Freiheit des Individuums im Interesse der Gesellschaft beschränken müsse. «Nur die Diktatur des Proletariats kann den Grundsatz der Freiheitseinschränkung im Interesse der Freiheit verkünden» (Wladislaw Gomułka). Indessen ist es beim angeblichen Provisorium geblieben.

In einem Rechtsstaat müssen die Grundrechte dem Bürger dienen, allfälligerweise auch gegen die Staatsmacht. In den kommunistisch regierten Staaten ist es umgekehrt. Es werden keine Rechte und Freiheiten anerkannt, die nicht der herrschenden Ordnung und den herrschenden Verhältnissen dienen. Das zeigt die geltende Sowjetverfassung von 1977. Das Vereinigungsrecht wird (nur) «in Übereinstimmung mit den Zielen des kommunistischen Aufbaus» gewährt (Art. 51), die Freiheit des wissenschaftlichen und künstlerischen Schaffens (nur) «entsprechend den Zielen des kommunistischen Aufbaus» (Art. 47), die Rede-, Presse- und Versammlungsfreiheit, die Kundgebungsfreiheit, die Freiheit zur Durchführung von Umzügen und Demonstrationen (nur) «in Übereinstimmung mit den Interessen des Volkes und zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung» (Art. 50). Und ausdrücklich heisst es in Artikel 39, die Ausübung der Bürgerrechte dürfe «den Interessen von Staat und Gesellschaft keinen Schaden zufügen».

Im Rahmen der Perestrojka ist bisher die Forderung nicht aufgetaucht, die Grundrechte

unabhängig von den Interessen der Macht zu gewähren.

Wir haben im ZeitBild diesen Sommer ausführlich die neuen Gesetze über die (unverbindliche) Volksaussprache und über die Beschwerdemöglichkeit gegen Amtsmissbrauch behandelt. Sie verbessern den Rechtsstatus des Bürgers etwas, aber nicht grundlegend.

## Justizwesen

Inzwischen aber befasst sich die Perestrojka immerhin mit Dingen, die als Vorarbeit für die Gewährung der Grundrechte gelten können. Es geht um die Umgestaltung der Justiz, um die Strafprozessordnung und die strafrechtliche Gesetzgebung, um die Rechtsbeihilfe. Diesen Themen gilt eine interessante öffentliche Debatte. Hier weisen wir auf einige wichtige Beiträge von Presse und Fachkreisen hin.

Die Zeitschrift für Staat und Recht («Sowjetskoje gossudarstwo i pravo», Moskau, Nr. 5/1987) rügt die Unübersichtlichkeit und Instabilität der Strafgesetze; desgleichen fordert sie die Entkriminalisierung strafrechtlich schlecht erfassbarer Handlungen. Das heute gültige Strafgesetzbuch der RSFSR (Russland; die andern Sowjetrepubliken haben nominell eigene Strafgesetzbücher, die indessen inhaltlich identisch sind) von 1960 zählt 260 Delikte auf. Die Todesstrafe kann für 26 von ihnen verhängt werden. Hier handelt es sich grossteils um «staatsfeindliche», das heisst politische Delikte. Seit der Erlassung des Gesetzes sind 63 Prozent seiner Artikel geändert worden, zum Teil mehrmals.

Mit der Perestrojka steht auch ein neues Strafgesetzbuch zur Diskussion, und sowjetische Fachkreise haben unter anderem die Frage angeschnitten, ob die Beibehaltung der Todesstrafe eine Notwendigkeit sei oder nicht. Bei dieser Gelegenheit ist an ein Kuriosum zu erinnern, das man sowohl im Westen als auch in der Sowjetunion selbst weitgehend vergessen hat. 1947 hatte die UdSSR (im Zusammenhang mit einer aussenpolitischen Kampagne) die Todesstrafe abgeschafft, ausgerechnet unter Stalin. Gerade in dieser Zeit wurden Gefangene massenhaft zu Tode gebracht; nur wurden sie nicht legal hingerichtet, sondern «starben» bei der Deportation. Drei Jahre später normalisierte man die Lage und führte die Todesstrafe wieder ein. Den heutigen Zweiflern an der Nützlichkeit der Todesstrafe geht es selbstverständlich nicht um eine Neuauflage jener stalinischen Augenwischerei, sondern um eine ernst gemeinte Korrektur; sie wird bis dahin auch nur zur Erwägung vorgeschlagen. Gerade die Behutsamkeit, mit der man an die Sache herangeht, zeigt eigentlich, dass sie echt ist; für bloss taktisch gewünschte Schachzüge brauchte man nicht so zimperlich zu sein.

Eine Gesamtüberholung des Strafgesetzbuches war schon im Frühjahr 1986 vom 27. Parteikongress beschlossen worden, aber bis zum November 1987 liegt noch kein öffentlich einsehbarer Entwurf vor, ein Indiz für die enor-

men Widerstände, denen die Perestrojka begegnet.

Die öffentliche Diskussion zeigt, dass eine glaubhafte Justizreform tief greifen müsste. Der Rechtswissenschaftler Anatoli Lukjanow hat im Juni 1987 anlässlich einer Juristentagung in Moskau vor der internationalen Öffentlichkeit betont, in der Sowjetunion sei es zu einem Bruch zwischen Verfassung und Wirklichkeit gekommen, und das vor allem auf dem Gebiet der Justiz. Die Abkehr von der sozialistischen Gerechtigkeit sei offensichtlich. («Trybuna Ludu», Warschau, 14. 6. 1987)

Die «Prawda» (3. 5. 1987, A. Wassiljew) ihrerseits hat anerkannt, dass in der Rechtsprechung die Gesetze oft unter Berufung auf «wichtige Ziele» oder «gute Gründe» verletzt oder missachtet würden.

Das Januarplenium 1987 des Zentralkomitees hatte schon einen besseren Schutz der Bürger-



Umgestaltung und Beschleunigung von vorher bis nachher. («Prawda», Moskau, 19. 10. 1987)

rechte verlangt, unter anderm durch eine wirkliche Garantie der richterlichen Unabhängigkeit. Der sowjetische Justizminister hat in einem Interview für eine ungarische Zeitung erklärt, auch die Befugnisse der Rechtsanwälte vor Gericht müssten neu geregelt werden («Magyar Hirlap», Budapest, 15. 5. 1987).

Das ZK der KPdSU bestätigte im Juni 1987 das, was die Fachliteratur schon mehrfach her-

vorgehoben hatte: Die Parteikomitees mischen sich in die Tätigkeit der Staatsanwälte ein, denen sie Gesetzesverletzungen aufzwingen («Iswestija», 19. 6. 1987). Den Gerichten ist vorgeworfen worden, sie stützten sich in ihren Urteilen auf Geständnisse, die in der Voruntersuchung von der Staatsanwaltschaft oder vom KGB widerrechtlich erzwungen worden seien («Prawda», 12. 12. 1986). Den gleichen Vorwurf hat offiziell das Plenum des Obersten Gerichts erhoben, zusammen mit der Feststellung, dass die Justizorgane oft über die Rechte der Verteidigung hinweggingen («Iswestija», 12. 12. 1986).

Im Mai 1987 verlangte der Justizminister die Befreiung der Gerichte von unwürdigen Elementen, die sich dem Druck von aussen beugten und ihre Urteile nicht nach Recht, sondern nach Opportunität fällten. Missachtet werde auch das Prinzip, wonach ein Angeeschuldigter bis auf den Beweis des Gegenteils als unschuldig zu betrachten sei («Prawda», 13. 5. 1987). Die «Sowjetskaja justizija» (Moskau, Nr. 6/1987) hat ausdrücklich gegen die Verurteilung unschuldiger Menschen protestiert.

Genauso beanstandet wird auch die Nichtverurteilung schuldiger, aber hochgestellter Personen. Führende Funktionäre und sogar deren Verwandte erlauben sich beliebige Gesetzesübertretungen, weil sie sich straffrei wissen. Und ein Staatsanwalt, der als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit gegen diesen Missbrauch einschreiten will, setzt sich selber der Gefahr von Repressalien aus. Zu den besonders genannten Beispielen gehört Kasachstan, wo das Zentralkomitee der Partei die Staatsanwaltschaft genötigt hat, auf die Strafverfolgung von verbrecherischen ZK-Mitgliedern und ihren Angehörigen zu verzichten («Freundschaft», Zeitung der deutschsprachigen Minderheit, Alma Ata, 25. 4. 1987). Eine Zusammenfassung diesbezüglicher Klagen der sowjetischen Fachpresse findet sich in der ungarischsprachigen tschechoslowakischen Zeitung «Ujszo» (Bratislava) vom 9. 9. 1987.

Was den Rechtsbeistand betrifft, so stellt er im sowjetischen Justizwesen eine «quantité négligeable» dar, und das wird heute immerhin als unzulässig eingesehen und getadelt. Das gilt für die Behinderung der Verteidigungsrechte durch das Gericht und ebenfalls für die Tatsache, dass der Rechtsanwalt vom Untersuchungsverfahren vor einem Prozess ausgeschlossen ist («Prawda», 15. 9. 1987). Es gibt keine Gleichberechtigung für die Prozesspartner. Entsprechend ist das Interesse für einen blossen Alibi-beruf gering; die Zahl der Advokaten wird immer kleiner. Auf die 281 Millionen Staatsbürger entfallen 12 550 Rechtsanwälte (einer auf 22 000 Einwohner), und viele von ihnen sind noch im Rentneralter tätig (in Moskau 40 Prozent). Die sowjetischen Rechtsanwälte sind in Kollegien zusammengeschlossen, und es gibt ganze Gebiete (diese Verwaltungseinheiten, bestehend aus mehreren Bezirken, sind meist erheblich grösser als die Schweiz), in denen kein

einziges Advokatenkollegium existiert («Sowjetskaja justizija», Nr. 17/1984).

Die heutige Kritik an den Missständen zielt in die richtige Richtung, bleibt aber an der Oberfläche. Von den Beanstandungen ausgespart wird bisher das systembedingte Ungleichgewicht, obwohl es massgeblich ist. So unterstehen die Advokatenkollegien dem Justizministerium, was ihre Unabhängigkeit von diesem ausschliesst. Dann sind sie gemäss ihrem eigenen Reglement zur Zusammenarbeit mit dem Gericht zwecks «objektiver Wahrheitsfindung» verpflichtet und dürfen somit nicht die ausschliesslichen Interessen des Angeklagten vertreten. Im Fall von sogenannten staatsfeindlichen Delikten (das heisst also von politischen Delikten) sind nur solche Rechtsanwälte zum Gerichtsverfahren zugelassen, die auf einer vom KGB zusammengestellten Sonderliste des Justizministeriums eingetragen sind.

Von der bis anhin möglichen Kritik ausgespart wird noch eine besonders stossende Menschenrechtsverletzung, nämlich die psychiatrische Zwangsbehandlung von politisch Andersdenkenden in den sogenannten Anstalten «besonderen Charakters».

In Artikel 49 des RSFSR-Strafgesetzbuches heisst es: «Die Einweisung in eine psychiatrische Klinik besonderen Charakters kann das Gericht über einen Geisteskranken verhängen, der infolge seines psychischen Zustandes und infolge des Charakters der von ihm begangenen sozialgefährlichen Handlung für die Gesellschaft besonders gefährlich ist.» Die Kliniken normalen Charakters unterstehen dem Gesundheitsministerium, die Kliniken «besonderen Charakters» aber dem Innenministerium (Polizeiministerium).

Im sowjetischen Justizwesen werden die Grundrechte schliesslich dadurch gefährdet, dass im Strafgesetzbuch die Tatbestände so vage formuliert sind, dass sie jegliche willkürliche Auslegung ermöglichen und begünstigen. Die Unklarheiten des Textes werden dann durch eine «dialektische» Rechtsanwendung «geklärt», was die Justiz zu einem Instrument der Auslegung von Ideologie und Parteipolitik macht. Die Mängel der verschwommenen Definition von Tatbeständen sind in der sowjetischen Fachliteratur (ohne Untersuchung ihrer parteijustizlichen Gründe) gerügt worden, doch sind bis jetzt die zuständigen Stellen von Partei und Justizwesen nicht konkret auf diesen Punkt eingegangen. Dabei wäre das als Indiz für eine neue Mentalität von grosser Wichtigkeit.

Immerhin wird die Auseinandersetzung um begriffliche Grundfragen angedeutet. In Aussicht genommen sind neue «Grundlagen der Strafgesetzgebung», und hier fordern juristische Kreise, dass man Begriffe wie «Gerechtigkeit» oder «sozialistische Gesetzlichkeit» neu überdenken und verbindlich definieren müsse («Sowjetskoje gossudarstwo i pravo», Nr. 10/1987). Auf dieser Ebene gehen die Perestrojka-Forderungen weiter, auch wenn sie gegenwärtig von der Parteiführung deutlich gedämpft werden. **Fortsetzung folgt**